

- b) Richtigkeit und Vollständigkeit de« Kostenanschlag unter besonderer Beachtung der preisrechtlichen Vorschriften,
- c) Möglichkeit der Zuteilung von Baumaterialien innerhalb des Kontingents unter Berücksichtigung der vom Eigentümer beschafften Baumaterialien,
- d) Höhe des Beschädigungsgrades.

(2) Die Landesgenossenschaftsbanken haben die Rentabilität des Wirtschaftsbetriebes auch hinsichtlich der aufzunehmenden Belastung vor der Kreditzusage zu prüfen.

(3) Nach Vorlage der Krediterklärung erteilen die Kreisbauämter die Baulizenz; nach deren Vorliegen erfolgt die Kreditzusage.

§ 8

Die Arbeiten sind nach den geltenden Vorschriften über die Preisbildung für Bauleistungen im Regelfälle im Leistungsvertrag zu vergeben. Ausnahmen hiervon bedürfen der Bestätigung durch die Deutsche Bauernbank.

§ 9

(1) Zinsforderungen der Gläubiger der zurücktretenden Belastungen werden nach ihrem Rang erst berücksichtigt, wenn nach der Zahlung der für die Aufbaugrundschuld zu entrichtenden laufenden Leistungen und der sonstigen laufenden Ausgaben für den Wirtschaftsbetrieb und den normalen Unterhalt der bäuerlichen Familie Überschüsse verbleiben.

(2) Für die Dauer der Stundung gemäß § 15 des Gesetzes kann seitens der zurücktretenden Gläubiger die Rückzahlung der Kapitalbeträge nicht verlangt werden.

(3) Die Gläubiger der zurücktretenden dinglichen Belastungen können, soweit dem Grundstückseigentümer die Geldleistungen gestundet sind, von diesem Rechnungslegung gegenüber einer Kommission verlangen. Die Kommission setzt sicitaus Vertretern der Dorfgenossenschaft und der örtlichen Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe zusammen; sie entscheidet, ob und wie weit die Gläubiger der zurücktretenden Lasten bedient werden müssen. Die Stundung gemäß § 15 des Gesetzes erstreckt sich auch auf die persönliche Forderung aus dem durch Hypothek gesicherten Darlehen, es sei denn, daß der Eigentümer nicht der persönliche Schuldner ist.

§ 10

Gegen die Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 3 kann binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung Einspruch beim Kreisausschuß der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe eingelegt werden, der endgültig entscheidet.

§ II

(1) Zu den Aufbaukosten muß der Eigentümer, wenigstens 40% an Eigenleistungen auf bringen. Diese können durch Bereitstellung von Eigenkapital, eigenem Baumaterial oder durch eigene Arbeit oder sonstige Leistungen abgegolten werden.

(2) Haben Eigentümer vor Antragstellung durch Eigeninitiative bereits Wiederaufbauarbeiten durchgeführt und bezahlt, können diese bis zu 20% der Baukosten als Eigenleistungen in Anrechnung gebracht werden.

§ 12

Die Laufzeit der Aufbaugrundschuld richtet sich nach dem Grad der Beschädigung des wiederherzustellenden Bauvorhabens, der vom Kreisbauamt festzulegen ist. Sie beträgt in der Regel bei Beschädigung

- bis zu 30%..... bis zu 10 Jahre,
- bis zu 60%..... bis zu 20 Jahre,
- bis zu 100%»..... bis zu 30 Jahre,

gerechnet vom Beginn der Tilgung ab.

§ 13

(1) Die Zins- und Tilgungsraten sind halbjährlich in gleicher Höhe jeweils zum 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig.

(2) Die Tilgung beginnt ein Jahr nach dem 1. Januar des auf die Ausreichung folgenden Jahres. Sie steigert sich um die durch die fortlaufende Tilgung ersparten Zinsbeträge.

§ 14

(1) Bei Eintragung im Grundbuch ist die Aufbaugrundschuld unter Bezugnahme auf das Gesetz als solche zu bezeichnen. Im Grundbuch ist bei der Aufbaugrundschuld ihr Rang vor allen anderen Belastungen zu vermerken. Die Aufbaugrundschuld ist auch dann einzutragen, wenn im Grundbuch ein Entschuldungsvermerk eingetragen ist.

(2) Die Aufbaugrundschuld erlischt in Höhe der zurückgezahlten Beträge.

(3) Die Erteilung eines Grundschuldbriefes ist ausgeschlossen.

(4) Soweit andere Vorschriften die Zustimmung eines Dritten, z-B- eines Nacherben oder eine behördliche Genehmigung, vorschreiben, ist für die Bestellung einer Aufbaugrundschuld diese Zustimmung oder Genehmigung nicht erforderlich.

§ 15

Die Kredite werden durch die Landesgenossenschaftsbanken über die Dorfgenossenschaften ausgereicht. Die erforderlichen Mittel werden von der Deutschen Bauernbank bereitgestellt.

Berlin, den 21. September 1950

Ministerium der Finanzen Ministerium des Innern

Dr. Loch
Minister

Dr. Steinhoff
Minister

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum
Minister

• Fünfzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe.

(Lenkung und Kontrolle des Geldverkehrs bei den Maschinen - Ausleih - Stationen und volkseigenen Gütern durch die Deutsche Notenbank).

Vom 21. September 1950

Die Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) und die volkseigenen Güter (VEG) haben wesentlich dazu beigetragen, daß die Lebensverhältnisse der werktätigen Bevölkerung in den Nachkriegsjahren verbessert werden konnten. Bei der Erfüllung des Volks-